

trefflichen „General-Landschulreglements“, das 1763 erschien, unterblieb doch vielfach die beabsichtigte Verbesserung des Volksschulwesens wegen Mangels an Geldmitteln. Die Glaubensbildung wurde so streng beobachtet, daß Friedrich sogar die Jesuiten in seinen Landen liefs, während alle anderen Staaten sie verjagten.

Nach W. Heinze und R. Stadelmann.

6. Der Erlafs der Städteordnung.

In Preussen, wie in ganz Deutschland war seit dem Dreissigjährigen Kriege die Selbständigkeit der städtischen Behörden tiefer und tiefer gesunken, und der ehemals so lebendige städtische Gemeingeist hatte sich fast gänzlich verloren. Die im achtzehnten Jahrhundert eingesetzten Kriegs- und Domänenkammern, sowie die Steuerbehörden hatten in die Selbständigkeit der städtischen Verwaltung noch tiefer eingegriffen, und am Schlusse des achtzehnten Jahrhunderts war gar noch die Vorschrift hinzugekommen, daß die obrigkeitlichen Stellen in den Städten mit ausgedienten Militärs besetzt werden sollten. Diese Leute, ohne Anspruch auf das Vertrauen der Bürgerschaft, den Geschäften und Bedürfnissen der Stadt meist völlig fremd, suchten in ihren Stellen nur zu oft Ruheplätze und waren selbst bei offenbaren Übergriffen königlicher Behörden und kommandierender Offiziere nur gefüßige Werkzeuge. Daher war es auch gekommen, daß sich die Städte im Kriege gegen Napoleon ohne alle Kraft und Widerstandsfähigkeit gezeigt hatten. Die Notwendigkeit einer durchgreifenden Verbesserung war einleuchtend.

Am 19. November 1808 erschien die von Stein und von Schrötter ausgearbeitete „Städteordnung“. Sie behielt dem Staate nur das oberste Aufsichtsrecht vor und hob den Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten, sowie die Abhängigkeit jener von den Gutsherren auf. Statt dessen wurden die Städte nun nach der Zahl der Einwohner in große, mittlere und kleine eingeteilt und in allen die Selbstverwaltung eingeführt. Ihre Organe waren der Magistrat und die von den Bürgern gewählte Versammlung der Stadtverordneten, Behörden, die einander nebengeordnet waren. Jedem Unbescholtenen, der sich in der Stadt häuslich niedergelassen hatte, stand das Bürgerrecht offen. Die städtischen Lasten mußten von allen Bürgern ohne Ausnahme nach Verhältnis ihrer Kräfte getragen und öffentliche städtische Ämter von einem jeden übernommen werden; wer dieselben ablehnte, verlor sein Stimmrecht und wurde höher besteuert. Die Stadtverordneten vertraten die ganze Stadt und wurden durch die Wahl aller stimmfähigen Bürger bestellt. Sie besorgten sämtliche Gemeindeangelegenheiten und verteilten die Leistungen